Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN



Titel der Drucksache:

Ergänzung der Tatbestände für allgemeine Steuerermäßigungen der Hundesteuer

Drucksache	1672/22			
Stadtrat	Entscheidungsvorlage			
	öffentlich			

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	26.10.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.11.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Die Stadtverwaltung prüft die allgemeinen Steuerermäßigungen nach § 5 HStsErf zu ergänzen. Hierbei wird eine Ermäßigung für die Vorlage eines Hundeführerscheins bzw. eines Sachkundenachweises in Erwägung gezogen. Eine solche Ermäßigung sollte in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten zur Durchführung eines solchen Nachweises stehen.

02

Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat hierfür auf Basis einer plausiblen Kalkulation des Fehlbetrags auf der entsprechenden Haushaltsstelle mögliche Varianten zur Umsetzung bis zum Ende des 1. Quartals 2023 vor. In diesem Zusammenhang werden auch § 4 Abs. 7ff. HStsErf evaluiert und entsprechend zur Deckung oben genannten Fehlbetrags herangezogen. In eine solche Umsetzung ist auch eine Informationskampagne an die Halter*innen, bspw. nach Anmeldung eines Hundes, einzubeziehen.

21.09.2022, gez. i. A.

Datum, Unterschrift

Drucksache: 1672/22 Seite 1 von 3

Nachhaltigkeitscontrolling Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling Nein Ja, siehe Anlage					
Finanzielle Auswirkungen Nein	☐ Ja →	Nutzen/Einsparung Nein Ja, siehe Sachverhalt					
	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)						
Deckung im Haushalt Nein Ja		Gesamtkosten		EUR			
↓							
	2022	2023	2024	2025			
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR			
Verwaltungshaushalt Ausgaben EUR		EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Einnahmen EUR		EUR	EUR	EUR			
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR			
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag							
Fristwahrung							
X Ja Nein							
Anlagenverzeichnis							

Sachverhalt

Auf Basis des kommunalen Steuerfindungsrechts hat Erfurt eine Hundesteuer als allgemeine Aufwands- und Verbrauchssteuer eingeführt. Die Einführung einer solchen kommunalen Steuer ist an enge rechtliche Grenzen hinsichtlich ihrer Begründung und an die Angemessenheit des Steuersatzes gebunden. Gleichwohl wurde richterlich immer wieder bestätigt, dass kommunale Steuern eine ordnungspolitische Zielsetzung und Wirkung haben können. In Erfurt sind 10.985 Hunde (Stand: 2021) registriert und entsprechend hundesteuerpflichtig. Offen bleibt, ob angesichts gesellschaftlicher Zahlen zum Hundebesitz die tatsächliche Summe nicht höher liegen könnte. Regelmäßig kommt es in Erfurt zu Beißvorfällen mit Hunden. Die Anzahl der behördlich bekannten Vorfälle hält sich konstant auf einem Niveau von etwa 43 - 47 Fällen pro Jahr. Solche Vorfälle sind häufig nicht alleinig auf die entsprechenden Tiere zurückführen, sondern regelmäßig auch auf die Bedingungen der Haltung und die Kommunikation der Halter. Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Hundehalter ausreichend informiert, geschult sowie im Umgang mit ihrem Tier trainiert sind. Neben nicht näher zu beziffernden gesellschaftlichen Folgen ist die Landeshauptstadt Erfurt zuständig dafür einzuschreiten, sofern Anzeichen den Anlass geben, dass entweder ein Tier nicht sachgerecht gehalten wird oder konkrete Fälle das Verhalten des Tieres oder die Kontrolle der Halter infrage stellen. Bei Eintritt eines solches Falles

DA 1.15 Drucksache : **1672/22** Seite 2 von 3

durch Veterinäramt oder Ordnungsbehörde ist die Landeshauptstadt Erfurt für die Sicherstellung und Unterbringung des Tieres verantwortlich. Hierzu besteht eine Vereinbarung mit dem Tierheim Erfurt zur Übernahme dieser Aufgabe. Insgesamt sind dafür im Jahr 2022 für die vertragliche Vereinbarung mit dem Tierheim 235 062 Euro veranschlagt. Vertragsgemäß steigt diese Summe jährlich um 0,10 Euro pro Einwohner. Hunde nehmen einen entsprechend großen Anteil ein, auch finanziell. Folglich ist die Unterbringung von Hunden mit einer hohen finanziellen Belastung verbunden, welche jedoch nicht im Einzelnen ermittelt werden kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine bessere Schulung der Halter mit entsprechendem Nachweis die Zahl der unterzubringenden Tiere senken würde und entsprechend haushaltswirksam wäre. Ferner könnte die Anerkennung und finanzielle Würdigung von Sachkundenachweisen ein positives Signal zugunsten dieser senden. Durch eine Ergänzung der Steuererleichterungen in § 5 HStSErf könnte diese Förderung von Sachkundenachweisen umgesetzt werden. Hierfür müsste ein weiterer Absatz eingefügt werden. Die genaue Formulierung obliegt dem Fachamt. Zudem muss die Auswirkung auf den Haushalt kalkuliert werden, da sich Ermäßigungen auf Sachkundenachweise, verbunden mit der Hoffnung diese zu verbreiten, nicht direkt mit Kosten für die Unterbringung verrechnen lassen. Dieses Modell, über die Steuerermäßigung Lenkungswirkung für zur Erhöhung der Sachkundenachweise zu erzielen, sind bereits andere Bundesländer und Kommunen gegangen. Als Beispiel hierfür gilt unter anderem München. Weitere Informationen sind unter folgendem Link einsehbar: https://stadt.muenchen.de/service/info/ska-4-2-grund-zweitwohnunghundesteuer/10172557/

DA 1.15 Drucksache: 1672/22 Seite 3 von 3